

Grüne Stadtratsfraktion Kevelaer



DIE GRÜNEN IM RAT KEVELAER ☒ MARKTSTRASSE 23 ☒ 47623 KEVELAER

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
IM RAT DER STADT KEVELAER

Rat der Stadt Kevelaer
Herrn Bürgermeister Dr. Pichler
Rathaus

Fraktionsbüro:
Marktstraße 23
47623 Kevelaer

47623 Kevelaer

info@gruene-kevelaer.de

12.03.2024

Antrag: Schulstraßen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pichler,

meine Fraktion beantragt:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob in Kevelaer und den Ortschaften sogenannte „Schulstraßen“ oder Sicherheitszonen durch temporäre Sperrungen von Straßen für den KFZ-Verkehr im Nahbereich von Schulen eingerichtet werden?

Begründung

Die Unfallzahlen von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr sind wieder deutlich angestiegen. Im Jahr 2022 sind in NRW 6.800 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren im Straßenverkehr verunglückt.

Die „Vision Zero“, das langfristige Ziel, nach der kein Mensch im Straßenverkehr getötet oder schwer verletzt werden darf, verfolgt die Landesregierung unter anderem mit dem neuen Verkehrssicherheitsprogramm – und nun mit dem neuen Schulstraßen-Erlass für NRW.

Kinder sind die schwächsten Teilnehmer im Straßenverkehr. Sie müssen besonders geschützt werden.

Der neue Schulstraßen-Erlass ermöglicht, sogenannte „Schulstraßen“ oder Sicherheitszonen durch temporäre Sperrungen von Straßen für den KFZ-Verkehr im Nahbereich von Schulen einzurichten, um hierdurch die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Schulversuche in NRW haben gezeigt, dass durch temporäre Sicherheitszonen für 30 oder 45 Minuten zu Unterrichtsbeginn und -ende kritische Situationen entschärft werden können. Denn vor manchen Schulen kommt es neben dem Durchgangsverkehr gerade zu Beginn und Ende des Unterrichts regelmäßig zu kritischen Verkehrssituationen, auch durch den intensiven Bring- und Abholverkehr.

Mit dem neuen Schulstraßen-Erlass haben die Kommunen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie für eine Schule davon Gebrauch machen wollen und organisieren deren Umsetzung im Rahmen der Regeln.

Die Entscheidung über die Einrichtung einer „Schulstraße“ muss die Kommune treffen. Bürgerinnen und Bürger können aber die Einrichtung einer solchen Schulstraße bei ihren Städten beantragen.

Eine probeweise Umsetzung als Verkehrsversuch, um die Maßnahme zu testen ist lt. § 45 Abs. S. 2 Nr. 6 StVO für maximal 1 Jahr möglich.

Dafür ist eine Unfallhäufung als Begründung nicht erforderlich. Allerdings muss ein Ziel formuliert werden, was mit dem Versuch getestet wird und es müssen Kriterien benannt werden, wann der Versuch als erfolgreich gelten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Huenerbein-Ahlers
Fraktionssprecher